



Frauenfeld,

5. Juli 2005

FV AfA
c/o Büro Schreiber
74, Rue des Près
2503 Biel

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Direktwahl Tel. 052

Bru
724 14 12

Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrte Frau Schreiber

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2005 betreffend freiwillige Zuwendungen an den Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte, Biel. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11 bzw. § 77 Ziffer 4 StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass beim Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG gegeben sind. Die Zwecke des Vereins sind öffentlicher Natur. Es rechtfertigt sich daher ein Abzug von 100 Prozent.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Steuerkommissär lediglich als Empfehlung. Der Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte wird in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen neu mit einem Satz von 100 Prozent aufgeführt.

Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich ausserdem für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein gegeben sind. Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG
Rechtsabteilung

lic. iur. Matthias Brunschweiler